

Nationalrätliche Kommission zur Prüfung des Zusatzabkommens zum Ent-  
schädigungsabkommen mit Jugoslawien

Commission du Conseil national chargée d'examiner l'avenant à l'accord  
d'indemnisation avec la Yougoslavie

P r o t o k o l l

der

Sitzung vom 26. November 1959 in Bern

- - - -

P r o c è s - v e r b a l

de la

séance du 26 novembre 1959 à Berne

- - - -

Vorsitz - Président: Herr Nationalrat Dr. T. Eisenring.

Anwesend sind die Herren Nationalräte - Sont présents MM. les Conseil-  
lers nationaux: Arnold-Flüelen, Borel Alfred, Borel Georges, Bösch,  
Duft, Geissbühler-Zollbrück, Herren, Kistler, Raschein, Rutishauser,  
Steinmann, Waldner.

Ferner sind anwesend die Herren - Sont également présents:

M. le Conseiller fédéral Max Petitpierre, Chef du Département poli-  
tique, Vize-Direktor F. Bauer, Handelsabteilung des Volkswirtschafts-  
departements.

Protokoll - Protocole: Dr. R. Bär, Politisches Departement.



Beginn - début: 8 h 30

- Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und erteilt das Wort Herrn Bundesrat Petitpierre und anschliessend Herrn Vize-Direktor Bauer.
- M. Petitpierre déclare que le message n'appelle pas d'observations du point de vue politique.
- H. Vize-Direktor Bauer erläutert zunächst die Regelung des ersten Abkommens und dessen Abwicklung, sowie den Verlauf der Verhandlungen und führt in Ergänzung zu den in der Botschaft des Bundesrates enthaltenen Ausführungen aus, dass Jugoslawien das erste Land der sechs Oststaaten war, mit denen die Schweiz Nationalisierungsabkommen abgeschlossen hat. Dementsprechend ist es das erste Abkommen, dessen Frist für die Bezahlung der Entschädigungssumme von 75 Millionen Franken abgelaufen ist. Auf die Anwendung der in der Botschaft auf S. 831 erwähnten Klausel zur Deckung der Fehlbeträge wurde verzichtet, da man dadurch die Abwicklung des Abkommens gefährdet hätte. Was die Alimentierung des Clearings aus der Durchführung von Transithandelsgeschäften auf Grund eines Preisüberbrückungssystems anbelangt, so war ein solches Vorgehen in jener Zeit auch im Verkehr mit andern Ländern üblich. Dadurch wurden im ganzen 115 Millionen Franken in das schweizerisch-jugoslawische Clearing einbezahlt. Dies kam nicht nur dem schweizerischen Export zugute, sondern bewirkte auch eine erfreuliche Erhöhung der Gutschriften für die Nationalisierungsentschädigung. Was den verbliebenen Rückstand von 25 Millionen betrifft, so wurde schweizerischerseits zuerst eine sofortige oder wenigstens kurzfristige Bezahlung des ganzen Betrages verlangt. In den Verhandlungen wiesen die Jugoslawen unter anderem darauf hin, dass andere westliche Staaten, insbesondere Frankreich als grösster Gläubiger, mit einer zehnjährigen Verlängerung der Abzahlungsdauer einverstanden gewesen seien. Die Jugoslawen boten zwei Abzahlungsarten an: Der eine Vorschlag lautete auf Beibehaltung des bisherigen Clearingsystems, jedoch unter Herabsetzung der Abspaltungsquote auf 7 %. Das streng bilateral gebundene Clearing wäre jedoch für die Schweiz kaum vorteilhaft gewesen, da die Schweiz auf die Weiterführung des Prämien-systems verzichten muss. Eine Alimentierung des Clearings aus Transithandelsgeschäften wäre daher zukünftig nicht mehr möglich gewesen. Bisher

wurde aber auf diese Weise dem Clearing bis zu 50 % der jährlichen Totaleinzahlungen zugeführt. Auch eine Quote von 12 % würde inskünftig somit weniger ergeben haben als gemäss der abgelaufenen Regelung. Der andere Vorschlag bezog sich auf eine Abzahlung in 10 Jahren zu 2 bis 2,5 Millionen Franken, unter der Voraussetzung einer weitgehenden Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs.

Nach einem mehrwöchigen Verhandlungsunterbruch einigte man sich auf die jetzt vorliegende Lösung, d.h. Abzahlung in zehn festen und vom Ausmass des Warenaustausches unabhängigen Semesterraten zu 2,5 Millionen in 5 Jahren. Die erste Rate wurde am 30. September 1959 fristgemäß bezahlt.

Die Jugoslawien zugestandene weitgehende Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs ist durch ein gleichfalls am 3. Juni 1959 unterzeichnetes Protokoll zum Abkommen vom 27. September 1948 betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr geregelt worden.

- Der Präsident eröffnet die Eintretensdebatte und erkundigt sich über den Verlauf der Abwicklung des Abkommens mit Polen.

- H. Vize-Direktor Bauer: Dieses Abkommen ist, ausser demjenigen mit Jugoslawien, dasjenige Nationalisierungsabkommen mit einem Oststaat, das uns am meisten Sorge macht. Gemäss dem Abkommen wäre die Globalentschädigung von 53 Millionen Franken innerhalb 13 Jahren zu begleichen. Die Zahlung hätte vor allem auf Grund von Kohlenlieferungen stattfinden sollen, wobei das Abkommen eine Abspaltungsquote auf allen Wareneinzahlungen von 3 % vorsieht, die je nach dem Ausmass der Kohlenlieferungen bis zu 21 % ansteigen würde. Die Kohlenklausel hat aus verschiedenen Gründen versagt: Strukturwandlung, Qualitäts- und Preisfragen. Jedes Jahr wird versucht, Polen zu einer Anpassung des Abkommens zu bewegen. An Stelle von 34,5 Millionen Franken sind bisher nur rund 15 Millionen bezahlt worden. Der Rückstand beträgt bereits jetzt ca. 19 Millionen Franken; bis Ende 1963 wird er sich zweifellos mindestens auf 25 Millionen Franken erhöhen. Für die vorauszu sehenden Verhandlungen mit Polen ist das vorliegende Abkommen mit Jugoslawien ein gutes Präjudiz, um auch hier vom System der Clearingabspaltung abzukommen. Die Abkommen mit Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei sehen feste jährliche Zahlungen vor. Sie sind bis jetzt fristgemäß geleistet worden.

- Herr Raschein erkundigt sich, ob nur in der Schweiz wohnende oder auch Landsleute mit Wohnsitz in Jugoslawien in den Genuss des Abkommens gelangen.
- Der Präsident weist anhand des Abkommens von 1948 nach, dass Zahlungen an schweizerische natürliche Personen oder an juristische Personen und Handelsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz geleistet werden, also auch an Schweizerbürger in Jugoslawien.
- Herr Kistler möchte wissen, ob die Auszahlungen laufend oder nur in einem Mal erfolgen.
- H. Vize-Direktor Bauer: Hiefür ist die Kommission für Nationalisierungsentschädigungen zuständig. Die Ausschüttungen werden gemäss Verteilungsplan vorgenommen. Sie erfolgen in Teilbeträgen nach Eintreffen einer grösseren Zahlung an die eidg. Staatskasse. Gemäss Geschäftsbericht des Politischen Departements wurden bis Ende 1958, was Jugoslawien anbelangt, 58 % der Nettoentschädigung verteilt.
- M. Petitpierre: La distribution se déroule en trois étapes. Les créanciers font d'abord valoir leurs créances. Celles-ci sont examinées et après avoir été reconnues, on fixe la quote-part qui revient à chaque créancier. Les créances de peu d'importance sont payées en une fois tandis que les autres le sont en plusieurs acomptes. Ce système a bien fonctionné dans tous les accords de nationalisation que nous avons conclus. Le nombre des recours formés auprès de la Commission de recours est insignifiant.
- Der Präsident schliesst die Eintretensdebatte und verdankt die von den beteiligten Departementen geleistete gute Arbeit.

Die Kommission beschliesst Eintreten.

La Commission décide l'entrée en matière.

Titel und Ingress sowie der einzige Artikel des Bundesbeschlusses werden ohne Diskussion genehmigt.

Titre et préambule ainsi que l'article unique de l'arrêté fédéral sont approuvés sans discussion.

- 5 -

In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission einstimmig dem Beschlussesentwurf zu.

Au vote final, la commission approuve à l'unanimité le projet d'arrêté.

- - - - -

Schluss - fin: 9 h 00

Der Sekretär - Le secrétaire :

R. Bär